

Name / Gesellschaft		Postleitzahl, Ort		Datum
Vorname		Straße		
Steuernummer		Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)		
Identifikationsnummer		Telefon / E-Mail		
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt		Lage des Forstbetriebs:		Fläche in
				ha      a      m <sup>2</sup>

. Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG  
im Wirtschaftsjahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Beginn des Wirtschaftsjahres      1.1.       1.5.       1.7.       1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung festgesetzt auf den Stichtag \_\_\_\_\_ und beträgt \_\_\_\_\_ Efm o. R.

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)	Bestandesfläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge Derbholz (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgehieb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

## Erläuterungen

1. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind nur unter folgenden Voraussetzungen steuerbegünstigt:

a) Zur Inanspruchnahme des Viertel-Steuersatzes gem. § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG für Kalamitätsnutzungen über dem Nutzungssatz muss dem Forstsachverständigen der Finanzverwaltung ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zur Festsetzung eines Nutzungssatzes vorgelegt worden sein (§ 68 Absatz 2 EStDV). Der periodisch für jeweils 10 Jahre gültige Nutzungssatz muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern (Festmeter, fm) nachhaltig erzielbar sind.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten bzw. ein Betriebswerk (Forsteinrichtung) vorliegt, auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen kann bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von 5 Efm o. R. (fm) zu Grunde gelegt werden (R 34b.6 Abs. 3 EStR 2012).

b) Die Schäden müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt werden (Vorankündigung).

c) Die in einem Wirtschaftsjahr angefallenen Kalamitätsnutzungen müssen nach der Aufarbeitung der zuständigen Finanzbehörde mengenmäßig nachgewiesen werden (Abschlussmeldung).

2. a) Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (z. B. einzelne dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag, einzelne Windwürfe oder Käferbäume), soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (Sammelhiebs- oder Totalitätsumenge).

b) Muss ein nach einem Naturereignis stehengebliebener Bestand nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen eingeschlagen werden (sogenannte Kalamitätsfolgehiebe), so werden die daraus anfallenden Nutzungen steuerlich nur als Kalamitätsnutzungen begünstigt, wenn der Forstwirt sie nicht in die planmäßige Holznutzung der nächsten Jahre einbeziehen kann, insbesondere aber, wenn nicht hiebreife Bestände eingeschlagen werden müssen (BFH-Urteil vom 11.04.1961, BStBl III 1961, 276).

3. Die Mitteilung ist nach Feststellung des Schadensfalles unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.

4. Unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung der Holzmengen ist der zuständigen Finanzbehörde zur Mengenfeststellung ein Nachweis (Abschlussmeldung) zu übermitteln. Dabei sind nur Derbholzmengen zu berücksichtigen, welche durch Veräußerung oder Entnahme einer Verwertung zugeführt werden.

*folgende Angaben werden von der Finanzverwaltung ausgefüllt*

Zuständige Finanzbehörde: \_\_\_\_\_

S 2291 B -

- 1) Zum Vorgang
- 2) Bearbeitungsvermerke der Forstsachverständigen

Örtliche Besichtigung notwendig                      ja / nein

Besichtigung ist erfolgt am: \_\_\_\_\_  
in Gegenwart von: \_\_\_\_\_

Feststellungen zu Positionen (Ifd. Nr. der Mitteilung)